

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C 362/2008

Urteil vom 27. April 2009
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Fonjallaz,
Gerichtsschreiberin Gerber.

1. Parteien

A. _____,
2. B. _____,
3. C. _____,
4. D. _____,
5. E. _____,

6. Parteien

F. _____,
7. G. _____,
8. H. _____,
9. I. _____,

Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Mike Gessner,

gegen

Firma X. _____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Lenherr,
Amt für Umwelt des Kantons Thurgau,
Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld,
Departement für Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau, Promenade, Postfach,
8510 Frauenfeld.

Gegenstand

Betriebsbewilligung Inertstoffdeponie Paradies,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 14. Mai 2008
des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau.

Sachverhalt:

A.

Die Y. _____ AG gewinnen in der Grube "Paradies" Bänderton für die Herstellung von Backsteinen. 1993/1994 erfolgte eine Erweiterungsplanung für den Materialabbau verbunden mit einer Waldrodung.

Am 2. November 2001 wurde der Y. _____ AG die Errichtung einer Inertstoffdeponie in der Tongrube Paradies bewilligt. Der Betrieb der Deponie wurde der Firma X. _____ übertragen. Dieser wurde am 25. Juni 2002 die Betriebsbewilligung erteilt, befristet auf den 30. Juni 2007.

B.

Am 30. März 2007 erteilte das Amt für Umwelt der Firma X. _____ die Bewilligung zur Entgegennahme von "anderen kontrollpflichtigen Abfällen und weiteren nicht VeVA-klassierten Abfällen" gemäss der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten war. Die Bewilligung wurde - wie die laufende Betriebsbewilligung - bis zum 30. Juni 2007 befristet.

C.

Am 26. Juni 2007 verlängerte das Amt für Umwelt die Betriebsbewilligung der Firma X. _____ sowie die Bewilligung zur Entgegennahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen und weiteren nicht VeVA-klassierten Abfällen.

Gegen diesen Entscheid erhob die Interessengemeinschaft "Sichere Ziegeleistrasse", bestehend aus A. _____ und weiteren Anwohnern der Ziegeleistrasse, am 27. Juli 2007 Rekurs beim Departement. Sie beantragten, die Betriebsbewilligung sei nicht zu verlängern, weil die Erschliessung der Deponie über die Ziegeleistrasse für die Anwohner unzumutbar sei. Überdies beanstandeten sie, dass die neue Betriebsbewilligung eine Sonderbewilligung für die Ablagerung von Abfällen enthalte, die in einer Inertstoffdeponie nicht vorgesehen sei.

Am 27. November 2007 trat das Departement auf den Rekurs nicht ein.

D.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Thurgauer Verwaltungsgericht am 14. Mai 2008 ab, weil die Vorinstanz die Rekurslegitimation der Beschwerdeführer zu Recht verneint habe.

Gleichentags wies das Verwaltungsgericht eine weitere Beschwerde von A. _____ und Konsorten ab, die sich gegen den Gestaltungsplan "Materialabbau- und Deponieareal Paradies" richtet. Dieser sieht eine Erweiterung der Deponie durch eine Aufschüttung der Tongrube bis zu 10 m über dem ursprünglichen Terrain vor, um zusätzlich 380'000 m³ Inertstoffmaterial und ca. 80'000 m³ unverschmutzten Aushubablagerer zu können. Dieser Entscheid ist G.

E.

Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid i. S. Betriebsbewilligung haben A. _____ und die weiteren im Rubrum genannten rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben. Sie beantragten die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Firma X. _____ (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) und das Amt für Umwelt beantragten Abweisung der Beschwerde, s.

F.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist der Auffassung, die Rekurslegitimation der Beschwerdeführer hänge davon ab, ob die Parteien und das Amt für Umwelt nahmen zur Vernehmlassung des BAFU Stellung. Die Beschwerdeführer machen geltend, s.

G.

Am 13. Oktober 2008 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab. Erwägungen:

1.

Die Beschwerdeführer, denen im kantonalen Verfahren die Rekursberechtigung abgesprochen wurde, sind legitimiert, dagegen rechtlichen Angelegenheit zu erheben (Art. 82 ff. BGG). Da auch die übrigen Sachurteils Voraussetzungen vorliegen, ist auf die Be-

2.

Gemäss § 44 Ziff. 1 des Thurgauer Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG/TG) ist zum Rekurs b-

2.1 Gemäss Art. 106 Abs. 1 BGG wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an; es prüft jedoch die Verletzung von Grundrechten. Zudem von Amtes wegen anzuwendendes Bundesrecht gehört auch Art. 111 Abs. 1 BGG. Danach muss sich eine Person, die zur Beschwerde rechtlichen Angelegenheit erhebt, aus Art. 89 Abs. 1 BGG. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, prüft das Bundesgericht für sich. Dervonden Beschwerdeführer erhobenen Rügen der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht käme dahernur dann selbst. Im Folgenden ist die Rekursberechtigung der Beschwerdeführer daher am Massstab von Art. 89 Abs. 1 BGG zu prüfen.

2.2 Diese Bestimmung verlangt neben der formellen Beschwerde (lit. a), dass der Beschwerdeführer über ein spezifisches Beziehun-

3.

Die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) unterscheidet zwischen der Errichtung – und der Betriebsbewilligung für Deponien (Art. 21 Abs. 1 und 2 TVA). Die gleiche Unterscheidung liegt auch dem Thurgauer Gesetz

3.1 *Gegenstand der Errichtungsbewilligung ist die Erstellung der Deponie, d.h. die Anlage. Im Verfahren der Errichtungsbewilligung*

3.2 *Im Betriebsbewilligungsverfahren prüft die Behörde dagegen, ob Gewähr besteht, dass die Abfälle vorschriftsgemäss abgehandelt werden, dass die Deponie, allfällige Einzugsgebiete, allfällige Beschränkungen und nach Anhang 1 zugelassenen Abfälle, Anforderungen*

3.3 *Im Entscheid "Chrüzlen" (1A.128/1993 vom 28. März 1994, publ. in UR P 1994 S. 148, E. 5a) hat das Bundesgericht allerdings, und eine Betriebsbewilligung nicht zu einer Beeinträchtigung der Koordination der Bewilligungsverfahren führend auf (vgl. Art. 103 Abs. 1 Bst. a SR 172.010). Insofern werden die grundsätzlichen umweltschutzrechtlichen Fragen bereits im Verfahren der Errichtungsbewilligung und nicht erst im Betriebsbewilligungsverfahren*

3.4 *Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betriebsbewilligung für die Anwohner völlig bedeutungslos wäre: Werden etwa Einwände geltend gemacht, so ist die Betriebsbewilligung*

4.

Fraglich ist allerdings, wie es sich verhält, wenn die Betriebsbewilligung – wie im vorliegenden Fall – nicht erst erteilt, sondern erst nach einer Beschwerde

4.1 *Die Beschwerdegegnerin und das Amt für Umweltweissendaraufhin, dass regelmässige in Anspruch auf Verlängerung der Betriebsbewilligung. Die Beschwerdelegitimation kann daher nicht von einem Vergleich des Zustands mit und ohne Deponie abhängen; entscheidend sind die tatsächlichen Umstände und die Richtwerte eingehalten werden und der Betreiber in zumutbarem ergänzende Auflagen zur Reduktion der Immissionen gemacht werden. Könnte die Betriebsbewilligung alle fünf Jahre grundsätzlich in Frage gestellt werden, hätte dies eine grosse Rechtsunsicherheit für die Betreiber*

4.2 *Im Fall der Verlängerung einer befristeten Bewilligung ist die zuständige Behörde nicht stets zur neuerlichen Durchführung der Bewilligung verpflichtet. Die Energie- und Erdgasdirektion des Kantons Appenzel – Innerrhodens vom 1. Oktober 1999, ARGVP 1999 S. 36).*

Dritte, die zur Anfechtung der ersten Betriebsbewilligung befugt gewesen wären, müssen deshalb die Möglichkeit haben, geltend zu machen, dass die Betriebsbewilligung

5.

Im vorliegenden Fall ergibt sich Folgendes:

5.1 *Der Rekurs richtet sich vor allem gegen die Erschliessung der Deponie über die Ziegeleistrasse.*

Diese Frage betrifft die Anlage als solche und wurde bereits im Verfahren der Errichtungsbewilligung sowie des vorangegangenen Rekurses

5.2 *Fraglich ist dagegen, ob die kantonalen Behörden nicht hätten prüfen müssen, ob den Anliegen der Beschwerdeführer durch zusätzliche Auflagen Rechnung getragen werden kann. Die Auffassung der kantonalen Behörden, zusätzliche umweltschutzrechtliche Auflagen seien in der Betriebsbewilligung genehmigt*

5.3 *Schliesslich haben die Beschwerdeführer auch gegen die Verlängerung der Bewilligung zur Entgegennahme von anderen kontroversen, nicht klassierten Abfällen rekursiert, mit der Begründung, damit werde die Ablagerung von Sonderabfällen bewilligt, die in Inertstoffen*

5.3.1 *Zwar ward diese Bewilligung schon zuvor, am 30. März 2007, befristet bis zum 30. Juni 2007, erteilt worden. Die erste Bewilligung*

5.3.2 *In diesem Punkt besteht auch kein Vorrang des hängigen Verfahrens betreffend Gestaltungsplan und Baugesuch:*

Das parallele Verfahren betrifft die Frage der Erweiterung der Deponie durch zusätzliche Ablagerungen über die frühere Territorien

5.3.3 *Zwar gibt es keinen Grund, an der Aussage des Amtes für Umwelt zu zweifeln, wonach die fraglichen Stoffe von Anfang an in der Deponie*

6.

Nachdem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gut zu heissen, der angefochtene Entscheid insofern aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheidungsverfahren zu verweisen. Zubejahen ist die Legitimation der Beschwerdeführer ferner, soweit sie zusätzliche Auflagen zur Reduktion der Immissionen und Luftimmissionen des Deponiebetriebs verlangen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens fertigt es sich, die Gerichtskosten der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin zu verurteilen

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gut geheissen und der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 14. Mai 2008 bezüglich klassierten Abfällen abgesprochen und die Überprüfung der Auflagen der Betriebsbewilligung zum Schutz der Anwohner vor Lärm und Luftimmissionen abgelehnt wurde. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000. – – werden den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte auferlegt.

4.

Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Amt für Umwelt, dem Departement für Bau und Umwelt und dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau zugewiesen.

Lausanne, 27. April 2009

*Im Namen der I. öffentlich – rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts*

Der Präsident : Die Gerichtsschreiberin :

Fraud Gerber